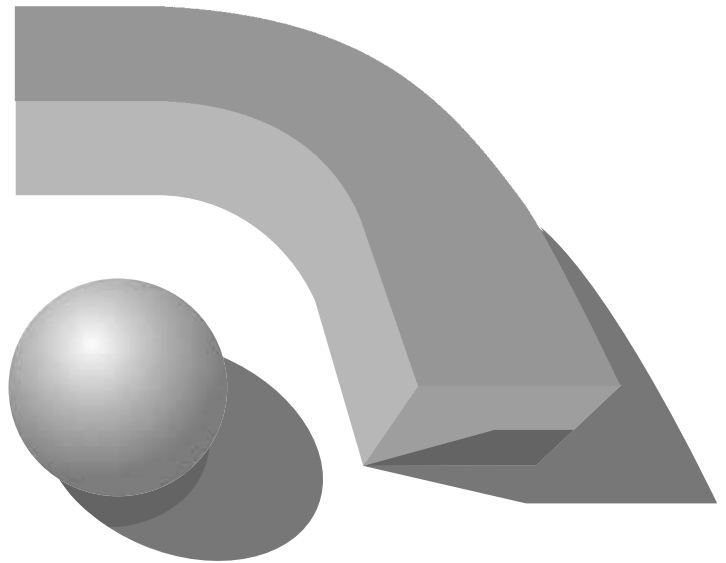


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



61. Jahrgang/Nummer 45

Samstag, den 11. November 2023

St.-Martins-Umzug in Niederalfingen



**Treffpunkt ist am Vereinshaus der
Heimatliebe e. V. beim Naturerlebnisbad
am Freitag, 10. November 2023,
um 17.00 Uhr**

Der Laternenumzug verläuft über die Schlierbachstraße zum „Falken“ und weiter über den kleinen Rundweg ums Freibad, zurück zum Ausgangspunkt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird es auf dem Rundweg drei Haltestationen geben, an denen gemeinsam Martinslieder gesungen werden. Auf dem Sportplatz findet dann die Mantelteilung mit St. Martin, Pferd und Bettler statt.

Für das **leibliche Wohl** wird natürlich auch gesorgt. Im Anschluss gibt es am **Vereinsheim Kinderpunsch und Glühwein sowie Würstchen vom Grill** als Stärkung, aber auch Feuerstellen zum Aufwärmen.



**HEIMATLIEBE
NIEDERALFINGEN 1919 e.V.**



Einladung zur Sportgala

„Children of the world“

**Samstag, 11. November 2023
14.00 Uhr in der Limeshalle**

Ein kurzweiliger Nachmittag mit vielfältigen Darbietungen der Abteilung TuLa sowie besonderen Ehrungen verdienter Sportler und Trainer.

Lassen Sie sich bei einer Pause mit Kaffee und Kuchen verwöhnen.

Haus- und Straßensammlung vom 22. Oktober bis 19. November 2023

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bittet um Ihre Spende für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland und die Jugendarbeit

Noch immer tobt der völlig sinnlose Angriffskrieg in der Ukraine. Noch immer gibt es täglich Tote, Verletzte, Vermisste, Vertriebene und Geflüchtete. Und noch immer zeigt uns dieser Krieg die ganze Grausamkeit dessen, was durch ihn und in ihm mit den Menschen geschieht. Das Motto des Volksbundes „Gemeinsam für den Frieden“ scheint ungehört zu verhallen. Das Gefühl, zum ohnmächtigen Zuschauen verurteilt zu sein, bedrückt viele von uns.

Der Volksbund wird in seiner Arbeit nicht nachlassen – nicht bei der Suche nach den vermissten Toten der Weltkriege, nicht bei der Pflege der Gräber, nicht beim Gedenken an alle Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft und vor allem nicht bei der Jugend- und Bildungsarbeit. Wer die Folgen von Krieg und Gewalt nicht mehr sieht, vergisst sie. Wer sie vergisst, läuft Gefahr, sie zu wiederholen.

Mit seiner humanitären Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge leistet der Volksbund seit Jahrzehnten einen Beitrag zur unmittelbaren Friedensarbeit. Das Vermächtnis aller Kriegstoten, der gefallenen Soldaten und der zivilen Opfer ist und bleibt die richtige und wichtige Mahnung vor jeder Kriegsgefahr.

Bitte unterstützen Sie unsere vielfältige und wichtige Friedensarbeit. Nutzen Sie dafür den dem Mitteilungsblatt beiliegenden Überweisungsträger für Ihre Spende oder überweisen Sie auf folgendes Konto:

Bankverbindung: BW-Bank Baden-Württemberg

IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64

Verwendungszweck: Referenz-Nr. und/oder Wohnort

Setzen Sie ein Zeichen und tragen Sie so direkt zur Friedensarbeit bei. Der Volksbund, dessen Ortsbeauftragter Johann Salvasohn sowie die Gemeinde Hüttlingen danken herzlich!

gez. Guido Wolf, MdL
Vorsitzender des Landesverbands
Baden-Württemberg

gez. Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister,
Bezirksvorsitzender
Nordwürttemberg



Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.
Bezirksverband
Nordwürttemberg



Kriegsgräberstätte in Menen in Belgien. Es liegt ein Gefallener aus Hüttlingen auf dem Friedhof.

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Bürgermeisterwahl am 03.12.2023 – Einladung zur öffentlichen Kandidatenvorstellung

**Am Mittwoch,
22. November 2023**
findet um 19.00 Uhr
(Saalöffnung um 18.30 Uhr)

die öffentliche Kandidatenvorstellung

im Bürgersaal
des Kultur- und Sportzentrums
Limeshalle, Sulzdorfer Straße 8,
Hüttlingen statt.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2023 für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hüttlingen die beiden folgenden Bewerbungen zugelassen:

- 1 **Monika Rettenmeier, Jagstzell Hauptamtsleiterin**
- 2 **Armin Abele, Wasseralfingen Unternehmer**

Die Reihenfolge der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen. Somit wird sich zuerst Monika Rettenmeier und im Anschluss daran Armin Abele vorstellen.

Die Redezeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten beträgt maximal 20 Minuten.

Direkt im Anschluss an die Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers können aus dem Publikum für weitere 20 Minuten Fragen an die Bewerberin bzw. den Bewerber gestellt werden.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss während der Vorstellungs- und Fragerunde ihres Mitkandidaten bzw. seiner Mitkandidatin den Raum verlassen.

Zu dieser öffentlichen Kandidatenvorstellung darf ich Sie herzlich in den Bürgersaal einladen.

Hüttlingen, den 07. November 2023

gez. Günter Ensle

Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses



DER EKO-ENERGIEBERATER KOMMT ZU IHNEN INS RATHAUS!

Sie erhalten am **28.11.2023** von 15:00 - 17:15 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, eine kostenlose und unabhängige energetische Erstberatung zu den Themen Energieeinsparung, Gebäudeneubau und -sanierung, Modernisierung von Heizung und Lüftung, Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Hierfür steht Ihnen der Energieberater des EKO als kompetenter Ansprechpartner, auch zu den gesetzlichen Vorschriften, zur Verfügung.

**Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter:
Telefon 07173 / 185516**



Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.

www.energiekompetenzostal.de

Herzliche Einladung zum *Kaffee-und-Kuchen-* *nachmittag*



Der Förderverein Begegnungsstätte Seniorenzentrum Hüttlingen lädt

**am Mittwoch, 15. November 2023,
ab 15.00 Uhr**

zum geselligen Kaffee-und-Kuchen-Nachmittag in die Begegnungsstätte ein.

Michael Miller, Inhaber einiger Edeka-Märkte, wird uns besuchen und uns Interessantes über seine Geschäfte erzählen.

Der Eintritt ist frei.

*Förderverein Begegnungsstätte Seniorenzentrum
Hüttlingen e. V.*



Bereit fürs Glasfaserland, Niederalfingen?

Besuchen Sie unsere Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau und lassen Sie sich von der NetCom BW und der Netze ODR vor Ort beraten!

Wann? Montag, 20. November 2023 um 19:00 Uhr
Wo? Forum, Abtsgmünderstraße 4, 73460 Hüttlingen

Wir sind für Sie vor Ort!

NetCom BW GmbH · Unterer Brühl 2 · 73479 Ellwangen
www.netcom-bw.de

Ein Unternehmen der EnBW



Am Samstag, 25. November 2023 sammelt die Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen Altpapier.

Wir bitten die Bevölkerung, das Altpapier ab 8.00 Uhr gebündelt am Straßenrand bereitzustellen.

Altpapiersammlung

Margit Handschuh verabschiedet



Seit Oktober 2016 war Margit Handschuh für die Pflege der Grünanlagen auf dem Friedhof zuständig. Zum 30. Oktober 2023 wurde sie in den Ruhestand verabschiedet. Bürgermeister Günter Enslé dankte ihr für ihre wertvollen Dienste und wünschte ihr alles Gute für den Ruhestand.

Der Nachfolgerin Ines Rathgeb wünschen wir viel Freude und Erfolg.

Hilfe für Burkina Faso

Ein Projekt von Christel Trach-Riedesser und Team



Der Dank der Burkiner für unsere Unterstützung ist unendlich.

Ihre Hoffnung auf uns ist zugleich Ansporn für uns.

KSK Ostalb: IBAN **DE41 6145 0050 0110 2154 00** BIC **OASPDE6A**
Kath. Kirchengemeinde Burkina Faso
Spende Schulbildung – Nahrung – Bauten – Gesundheit

Nur bei Angabe der **genauen Postanschrift** werden Spendenbescheinigungen ab **201 Euro** zum Ende eines Jahres zugesandt. Ansonsten gilt Ihr Überweisungsbeleg zur Vorlage beim Finanzamt.

Hüttlingen *blüht auf*

*blüh*hüttlingen *blüh*
CAREER

Pflanzung abgeschlossen

2024
1000 JAHRE
hüttlingen



**Alemannenschule
unterstützt
„Hüttlingen blüht“**

Die Idee von „Hüttlingen natürlich“ wurde von der Gemeinde bereits in mehrfacher Hinsicht toll unterstützt: Nicht nur, dass die Gemeinde sich dazu bereit erklärt hat, die Beschaffung der Blumenzwiebeln – immerhin fast 25.000 Stück – und Stauden zu übernehmen. Nein, der örtliche Bauhof bereitet die Flächen auch entsprechend vor.

So konnten die Grundschüler mit Ihren Lehrerinnen Frau Villinger/ Frau Schlosser eine weitere Fläche bearbeiten. Dabei wurden ca. 1.500 Zwiebeln und Stauden im Boden eingebracht und dann wieder mit den Grassoden abgedeckt. So können die Pflanzen über den Herbst/Winter anwachsen und im Frühjahr ihre Blüten treiben...eine tolle Sache, diese Aktion direkt mit dem Sachunterricht verknüpfen zu können.

Die Bilder zeigen einen Vertreter von „Hüttlingen natürlich“ bei der Übergabe der Pflanzen, Bauhofleiter Enrico Bux bei der Anleitung der Schüler und natürlich die Schüler/Lehrerinnen in voller Aktion.



ortsmobil
hüttlingen
Ostalbkreis

„Einsteigen – Mitfahren“

Für 1,40 Euro auf drei innerörtlichen Routen – Kreuz und quer durch Hüttlingen

Die genauen Fahrzeiten entnehmen Sie den Infotafeln an den Haltestellen mit dem Ortsmobil-Logo oder einem Fahrplan der im Foyer des Rathauses und in den örtlichen Bankfilialen ausliegt.

Das Hüttlinger Ortsmobil ist werktags zwischen 8.45 Uhr bis 11.30 Uhr unterwegs.

Seniorenachmittag 2023

Schnell füllten sich am Dienstagnachmittag die Tische und Bürgermeister Günter Ensle konnte zu seinem letzten Seniorenachmittag als Schultes begrüßen.

Mit einem unterhaltsamen Programm, Kaffee, Plunder, Kuchen und Brezeln wurde der Nachmittag für die Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahren versüßt.

Während der Bewirtung durch die Lerngruppe 8 der Alemannenschule unter Leitung von Corinna Gelbmann und Eileen Scholz konnten sich die Gäste entspannt zurücklehnen.

Die vier Erzieherinnen und viele Kinder vom Kinderhaus Arche Noah hatten zur Freude aller verschiedene Auftritte vorbereitet. Sie wirbelten über die Bühne, sangen und zeigten unter anderem wie ein Astronaut in der Schwerelosigkeit Geburtstag feiert. Zur Aufregung, die mit dem ersten Schultag verbunden sein kann, widmete sich der Auftritt der Lerngruppe 2 der Alemannenschule unter dem Titel „Der erste Schultag“. Die Lerngruppe 4a schloss sich an und machte anschaulich „Mein Körper ist ein Supertalent“. Noch mehr Musik gab es mit Beiträgen der Jugendgruppe des Musikvereins, dirigiert von Robert Wahl.

Der sonst übliche Jahresrückblick wurde in diesem Jahr durch einen Rückblick auf die 22-jährige Amtszeit von Bürgermeister Ensle ersetzt. Mit vielen Bildern wurden alle Anwesenden zu den bedeutenden Meilensteinen, wie die Neugestaltung der Bachstraße, der Bau der Kreisel, des Forums und vielen weiteren erinnert.

Einen exklusiven kurzen Einblick in den von Walter Laible erstellten Jubiläumsfilm über unsere Gemeinde gab es zum krönenden Abschluss.

Selbstverständlich wurde wieder die älteste Besucherin bzw. der älteste Besucher im Saal gesucht und geehrt. Kaspar Merz wandte sich am Ende mit persönlichen Worten, „die er im Namen aller spreche“ an Bürgermeister Ensle und dankte für gute 22 Jahre.

Ein Dank geht auch an die Techniker der Alemannenschule.



Gut bewirtet am Seniorenachmittag



Kaspar Merz



Lerngruppe 4: Mein Körper ist ein Supertalent



Lerngruppe 2: Der erste Schultag



Kinderhaus Arche Noah



Musikverein Hüttlingen



Präsentation der letzten 22 Jahre

• Veranstaltungen November/Dezember 2023 •

Sa. 11.11.2023	Sportgala, TSV Abt. TuLA, Bürgersaal	Sa.-So. 02.12. – 03.12.2023	Theaterabend, Chorfreunde, Bürgersaal
So. 12.11.2023	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	So., 03.12.2023	Bürgermeisterwahl
Sa. 18.11.2023	LesPastis, Forum	So. 03.12.2023	Weihnachtsmarkt, Dorfgemeinschaft Seitsberg, Dorfplatz Seitsberg
Sa.-So. 18.11. – 19.11.2023	Kleintierausstellung/Lokalschau, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	Sa. 09.12.2023	Jahresabschlusskonzert, Musikverein, Bürgersaal
So. 19.11.2023	Volkstrauertag, Teilnahme der Fahnenabordnungen	Sa. 09.12.2023	Christbaumverkauf, TSV Abt. Fußball, Gasthof Lamm, Edeka's
Mi. 22.11.2023	Kandidatenvorstellung Bürgermeisterwahl, Bürgersaal	So. 10.12.2023	„Junge Talente am Klavier“, 2. Advent
Mi. 22.11.2023	Gefallenen-/Gedenkgottesdienst, KRV und Bürgergarde, Heilig-Kreuz-Kirche	So. 10.12.2023	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim
Sa. 25.11.2023	Altpapiersammlung FFW		

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Hüttlingen
Landkreis Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 3. Dezember 2023 in Hüttlingen

Nachstehend werden die Bewerber/in für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen wurde.

Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt; bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf oder Stand	Ge-burts-jahr	Wohnort (Hauptwohnung)
1	Rettenmeier, Monika	Hauptamtsleiterin	1978	73489 Jagstzell
2	Abele, Armin	Unternehmer	1975	73433 Aalen

Diese/r Bewerberin/Bewerber wird in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Hüttlingen, den 08.11.2023

Gez.

Günter Ensle

(Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses)

Gemeinde Hüttlingen
Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Bürgermeisterwahl Hüttlingen am 3.12.2023

Zur Durchführung der Bürgermeisterwahl Hüttlingen wird bekannt gemacht:

- Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001	001 Stimmbezirk	Begegnungsstätte Bachstr. 12, 73460 Hüttlingen rollstuhlgerecht
002	002 Stimmbezirk	Forum Abtsgmünder Str. 4, 73460 Hüttlingen rollstuhlgerecht
003	003 Stimmbezirk	Alemannenschule Hüttlingen, Aula St. Ulrichsweg 4, 73460 Hüttlingen rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 12.11.2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/ die Wahlberechtigte wählen kann.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen

Das Mitteilungsblatt
ist ein Stück Heimat ...

Redaktionsschluss: mittwochs, 12.00 Uhr

in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
- den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

5. **Jeder** Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der

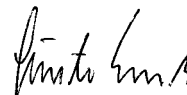
Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeisteramt

Hüttlingen, den 08.11.2023



Günter Ensle, Bürgermeister

Kultur- und Sportzentrum Limeshalle

Einschränkungen im Übungsbetrieb



Die Chorfreunde Hüttlingen veranstalten am **Samstag, 2.12.2023** und **Sonntag, 3.12.2023** im Bürgersaal ihren Theaterabend. Dazu werden am **Montag, 20.11.2023, Dienstag, 21.11.2023, Donnerstag, 23.11.2023** und **Freitag, 24.11.2023** jeweils **ab 20.00 Uhr**

und von **Montag, 27.11.2023 – Freitag, 01.12.2023** jeweils **ab 19.00 Uhr**, die erforderlichen Theaterproben im Bürgersaal durchgeführt.

Am **Mittwoch, 22.11.2023** findet die Kandidatenvorstellung zur Bürgermeisterwahl im Bürgersaal statt. Aus diesen Gründen entfällt der Übungsbetrieb im Bürgersaal an den oben genannten Tagen ab den jeweiligen Uhrzeiten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Grund- und Gewerbesteuer

Steuertermin 15. November 2023

Die 4. Vorauszahlungsrate des Jahresbetrages der **Grundsteuer** und der **Gewerbesteuer** wird zum 15. November 2023 zur Zahlung fällig.

Von den Steuerpflichtigen, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweiligen Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbeträge termingerecht vom mitgeteilten Bankkonto abgebucht.

Die Steuerbeträge müssen bis zum 15. November 2023 auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Die Bankverbindungen der Gemeinde sowie die festgesetzten Steuerbeträge sind auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden ersichtlich. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem Tag des Eingangs bei der Gemeindekasse als geleistet.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer unbedingt das auf dem Bescheid zugeteilte Kassenzeichen an. Das Kassenzeichen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Grund-/Gewerbesteuer bei der Gemeindekasse.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

Daher unsere Bitte an alle Überweiser:

Erteilen Sie der Gemeindekasse mit nachstehendem Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat! Dies erspart Ihnen die Zahlungsüberwachung und weitere Unkosten.

Ihr Steueramt

Zurück an:

Gemeindekasse Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen
Telefon 07361/9778-0



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ00000087781

Kassenzeichen:.....

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Erteilung gilt für die von mir zu entrichtende(n) (bitte ankreuzen):

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer(n)
- Wasser-/Abwasser
- Hundesteuer
- Sonstiges:

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Untere Forstbehörde des Landratsamts Ostalbkreis informiert:

Zeitplan für die 29. Wert- und Stammholzsubmission Bopfingen

Alle Jahre wieder: Traditionsgemäß findet auch in diesem Jahr die Wert- und Stammholzsubmission auf dem Platz von ForstBW-Forstbezirk Östliche Alb bei Bopfingen/Michelfeld statt. Edle Stämme aus den umliegenden Privat-, Kommunal- und Staatswäldern können über diese Vermarktungsplattform an Meistbietende verkauft werden. Die Organisation der Submission erfordert seitens der beteiligten Institutionen eine präzise Planung, damit wieder ein reibungsloser Ablauf garantiert werden kann. Nachfolgend gibt es Hinweise und Fristen, die es seitens der Waldbesitzer zu beachten gilt:

Ist mein Stamm submissionstauglich?

Um dieser Frage nachzugehen, sollten Waldbesitzer bereits jetzt Kontakt zu ihrem örtlich zuständigen Revierförster aufnehmen. Dieser begutachtet die Stämme noch vor dem Einschlag und berät Sie hinsichtlich Sortiment, Aushaltung und weiterer Organisation. Prinzipiell gilt Klasse statt Masse! Nicht jeder dicke Stamm ist geeignet, um auf der Submission vermarktet zu werden, deshalb holen Sie sich die Expertise durch Ihren Förster!

Wer für Ihren Wald im Ostalbkreis zuständig ist, finden Sie unter: www.ostalbkreis.de/wald

QR_Code zur Revierkarte (inkl. Staatswaldrevieren)



Welche Fristen gibt es zu beachten?

Bis zum **30. November 2023** muss das Holz eingeschlagen und vom Revierleiter erfasst/aufgenommen und für die Abfuhr bereitgestellt sein.

Sämtliche Holzlisten **müssen** spätestens bis zum **4.12.2023** bei der Forst-Außenstelle Bopfingen eingegangen sein. Nachträglich eingegangene Listen werden **konsequent abgelehnt!**

Das Holz **muss** spätestens zum **18. Dezember 2023** auf dem Platz liegen. **Eine spätere Annahme ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich!**

Wir bitten um Verständnis und um Wahrung der Fristen!

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011,

zuletzt geändert am 24.11.2011, am 06.11.2014, am 27.09.2018, am 22.10.2020, am 21.10.2021 und am 24.11.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 19.10.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1- Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011, zuletzt geändert am 24.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

– erhält folgende neue Absätze 1 bis 5

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 3,70 Euro (Klägebür 1,45 Euro/m³ und Kanalgebür 2,25 Euro/m³).
- (2) Die Niederschlagswassergebür (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,53 Euro.
- (3) Die Gebür für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 21,80 Euro.

- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt:
- bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: je m³ Abwasser 36,33 Euro,
 - bei Abwasser aus geschlossenen Gruben je m³ Abwasser 2,91 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hüttlingen, den 19.10.2023

Günter Enslé
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) vom 27.09.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2023, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2018, hat der Gemeinderat am 19.10.2023 folgende Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen beschlossen.

§ 1 – Änderungen

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) der Gemeinde Hüttlingen vom 27.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
- der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen angehört,
 - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter,
 - der Gerätewart
- (3) Wird ein Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl

zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hüttlingen, 19.10.2023
 gez. Günter Ensle
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – vom 27.09.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2023, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 19.10.2023 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen beschlossen:

§ 1 – Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen – (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) vom 27.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Hüttlingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG
 Feuerwehrkommandant 1.750 Euro/Jahr

1. Stv. Kommandant	400 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant	200 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400 Euro/Jahr
Gerätewart (aufgeteilt auf 2 Mitglieder)	1.200 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	150 Euro/Jahr
Kassierer	150 Euro/Jahr
Schriftführer	150 Euro/Jahr

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hüttlingen, 19.10.2023
 gez. Günter Ensle
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Recycling



GOA: Ab sofort gibt es den digitalen Abfallgebührenbescheid



Auf dem Kundenservice-Portal der GOA, myGOA, haben die Bürgerinnen und Bürger ab sofort die Möglichkeit, sich für die digitale Bescheidzustellung zu entscheiden. Die Bürger können sich ihren Abfallgebührenbescheid zukünftig entweder direkt per E-Mail zusenden lassen oder erhalten auf Wunsch eine Benachrichtigung mit einem Link, sobald ein neuer Bescheid zum Download bereitsteht. Die Nutzung des digitalen Abfallgebührenbescheids kann von jedem Bürger auf dem Portal myGOA eingestellt werden. Nach der Anmeldung bei www.mygoa.de gelangt man über den Bereich „Mein Konto“ in die Einstellungen – dort kann unter dem Punkt „Bescheidzustellung“ ausgewählt werden, ob der Abfallgebührenbescheid in Zukunft direkt per E-Mail zugestellt werden soll oder ob man eine Benachrichtigung per E-Mail erhalten möchte, sobald ein neuer Bescheid verfügbar ist.

GOA-Abfuhr Termine

Hüttlingen:	Sulzdorf:
13.11.2023 Biomüll	13.11.2023 Biomüll
15.11.2023 Gartentonne	15.11.2023 Gartentonne
15.11.2023 Grünabfuhr	15.11.2023 Grünabfuhr
Niederalfingen:	Seitsberg:
13.11.2023 Biomüll	13.11.2023 Biomüll
15.11.2023 Gartentonne	15.11.2023 Gartentonne
15.11.2023 Grünabfuhr	15.11.2023 Grünabfuhr